

Für diejenigen aber, welche in der Gnade Gottes und in womöglich freudiger Geduld ihr Leiden tragen, ist die Kostbarkeit und der Wert dieser Leiden nicht zu schildern. Solche Seelen sind der Segen des ganzen Hauses. Schön schreibt darüber Alban Stolz: „Wenn eine Person arm und alt, oder langwierig krank ist, so kann man oft die Leute sagen hören: Es wäre am besten, wenn sie unser Herrgott zu sich nehmen würde, sie kann ja doch nichts mehr arbeiten. Und zuweilen denkt und sagt so ein armer Tropf selbst derartiges, entweder aus demütigem Gefühl seiner Armseligkeit oder aus Unverstand. Und doch ist vielleicht kein Mensch im Haus so nützlich, hält so viel Unheil ab und bringt so viel Segen, als gerade der verachtete Kranke durch sein Beten, dem er eben mehr obliegen kann als die Arbeitsmenschen. Sieh' darum ja nie ein Kind, einen siechen Hausgenossen oder einen altersschwachen Großvater verächtlich an, als äßen diese das Brot gleichsam umsonst, und du, der Gesunde, Kräftige, sei es, welcher Brot ins Haus schaffte. Denke daran, die Witterung über dem Feld, die Kraft in deinen Gliedern, das Heil deiner Seele hängt nicht von deinem Laufen und Rennen ab, sondern von Gott; und Gott läßt sich zuletzt mehr vom Beten zum Helfen und Geben bewegen und ein rechter Vetter gibt eher den Ausschlag, als dein Pflügen, Säen, Dreschen und Handeln.“

Praktische Einrichtung des Direktoriums.

Von Dechant Dr Ott in Rogheim.

Herr Privatdozent Dr Drinkwelder in Salzburg hat im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift (1916, S. 524 ff.) belehrende Beiträge zur Abfassung des Direktoriums geliefert, welche sicher bei dem Aleris großes Interesse gefunden haben. Ich möchte mir einige Nachträge dazu erlauben.

Die erste Frage, welche sich aufdrängt und welche Herr Doktor Drinkwelder aus naheliegenden Gründen nicht behandelte, ist diese: Wer soll das Direktorium machen? Die Entscheidung liegt ja bei der bischöflichen Behörde und es liegt mir fern, hierin irgendwie Ratschläge zu erteilen. Aber es liegt doch auf der Hand, daß, wenn jemand, der dem intensiveren Studium der Liturgik bisher vollständig fern gestanden hat und nie ein besonderes Interesse dafür hatte, plötzlich an eine solche Arbeit gestellt wird, er hier ziemlich versagen muß. Man kann ruhig die Behauptung aufstellen: Wer nicht von seinen früheren Priesterjahren her dieser theologischen Wissenschaft ein Interesse entgegengebracht und die erfolgenden römischen Anordnungen mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, der wird, so tüchtig er für eine andere theologische Disziplin sein mag und so gut er sich auch hier hereinarbeiten mag, doch für das Direktorium ziemlich unbrauchbar bleiben, und wenn er trotzdem damit beauftragt wird, werden jährlich zahlreiche Fehler die Folge sein.

So ist es auch möglich, daß Jahrzehnte hindurch die Zahl der Fehler sich bis auf ein halbes Hundert belaufen kann. In der Gegenwart ist diese Gefahr ziemlich ausgeschlossen, weil Buset seit einer Reihe von Jahren durch seine Filiale in Rom den *Ordo divini officii recitandi Missaeque celebrandae juxta Calendarium Universalis Ecclesiae* herausgibt, dessen Redakteur der Beamte der Ritenkongregation Msgr. Aristide Gasparri ist. Jetzt ist es ein leichtes für den Diözesanredakteur, auf Grund dieses, nennen wir es Normal-Direktorium, sein Direktorium herzustellen. Er kann ruhig dieses Buset'sche Direktorium wörtlich abdrucken lassen und braucht nur die Diözesanoffizien an den betreffenden Tagen einzufügen. Dann ist die ganze Arbeit gemacht. Auch bei Desclée in Rom erscheint jährlich ein solches Normal-Direktorium und ich ziehe dieses dem von Buset vor, weil es zuverlässiger und fehlerfreier ist. Die einleitenden Abhandlungen bei Buset sind sehr praktisch und sollten, wo es noch nicht geschehen ist, von den Diözesandirektorien übernommen werden, aber für den wörtlichen Abdruck des *Corpus Directorii* ist das von Desclée besser.

Was die Bezeichnung der liturgischen Farbe im Direktorium betrifft, ist die Angabe des etwa zutreffenden Wechsels derselben bei der Vesper wohl in den deutschen Bistümern überflüssig, weil hier außer den Domkirchen und den sehr wenigen Kollegiatkirchen vom Chorgebet keine Rede ist. Wird einmal in einer Pfarrkirche eine feierliche Vesper gehalten, so erfährt der Küster die Farbe durch den Pfarrer. Die Klosterkirchen haben bei uns wohl ziemlich ohne Ausnahme ihr eigenes Direktorium. Die Beifügung des C. vor der Farbe entspricht nicht dem aufgestellten Grundsatz: Kein überflüssiges Wort, kein überflüssiger Buchstabe! Uneingeschränkte Anerkennung verdient das Linzer Direktorium für die klaren Angaben bei der Messe: A etc.: *Celebrans debet sequi Directorium ecclesiae suo neglecto, salvo tamen privilegio tit. X. num. 2. novarum Rubric. assignato*; Alb. etc.: *prohibentur Missae de Requie in die III., VII., XXX et anniversaria etiam fundata*; ALB etc.: *prohibentur Missae sive solemnes sive privatae de Requie, etiam praesente cadavere*; a etc.: *potest celebrari Missa privata de Requie, vel Missa votiva privata, vel Missa Officio Celebrantis conveniens*. In modo dictis intelligitur color Officii ecclesiae, in qua celebratur Missa.

Desclée verwendet die Buchstaben P: *prohibentur Missae defunctorum, excepta Missa exsequiali*; et, tempore aperto, etiam Missa pro sponsis und PP: *prohibetur etiam Missa exsequialis*. Das ist kurz und anschaulich. Daß so P an jedem Sonntag beigefügt ist, wirkt etwas auffällig, mag aber für unvorhergesehene Fälle praktisch sein, um das Zurückgreifen auf die Darlegungen zu Anfang des Direktoriums zu ersparen und sofortige Antwort zu erteilen, wenigstens für Priester, welche das nicht aus langer Praxis aus-

wendig wissen. Eine dieser beiden Methoden verdient sicher in den Direktorien angewendet zu werden.

Wenn man auch mit Recht den Grundsatz aufstellt: Nichts Ueberflüssiges, nichts Selbstverständliches, so möchte ich doch dazu beifügen: Vollständig klare Angabe, so daß der Väter des Brevieres sofort weiß, wo er daran ist und was und wie er zu beten hat. *Officium ordinarium* hundertmal wiederholen ist sicher überflüssig. Ich möchte lieber sagen: nur wo das *Offizium* ganz oder zum Teil nach den alten Rubriken zu beten ist, dort ist dies anzugeben. *Officium proprium* oder *festivum* ist vollständig verständlich, jede Beifügung überflüssig, da der Vater aus dem Brevier alles ersieht. Bei den Laudes und den Vespere, wenn diese allein die alte Regel beibehalten, genügt auch vollständig die Beifügung *propriae*. Ganz überflüssig wäre es aber in letztem Falle nicht, zu bemerken, daß die kleinen Horen und die Komplet aus dem neuen Psalter zu nehmen sind, da dies leicht vergessen werden kann. Nur bei den nichtprivilegierten Oktaven wäre es angebracht, bei den dies *infra Octavam* und der dies *Octava* zu bemerken, daß die Antiphonen und Psalmen des ganzen *Offiziums* der entsprechenden Ferie des Psalters zu entnehmen sind.

Die simplifizierte Feste, sowohl die *accidentaliter* als die *perpetuo*, werden in den verschiedenen Direktorien verschieden behandelt. Die einen schreiben dafür *Sppl.*, die anderen geben den Namen des Festes an. Letzteres halte ich für praktischer, besonders wenn noch ein *Simplex* hinzutritt. Zum Beispiel *Cornelius* und *Cyprianus* (16. September) fällt auf Sonntag. Da ist es doch verständlicher zu sagen: *Com. SS. Cornelii et Cypriani* als *Com. Simplificati*, da noch die *Kommemoration* von *Euphemia*, *Lucia* und *Geminianus* als *simplex* folgt. Ist diese *commemoratio simplicis* schon in der ersten Vesper erfolgt, was jetzt in gewöhnlichen Fällen wegen des vorhergehenden Festes der sieben Schmerzen nicht geschieht, dann wäre der Ausdruck *com. Simpl.* verständlich genug, der Ausdruck *com. Simplificati* aber nicht.

Desclée gibt in seinem Direktorium bei jedem festum *Simplex* folgende Angaben: *Unicum nocturnum*, dann die *absolutio* des betreffenden Wochentages und die *Benediktionen*: *Ille*, *Cujus* oder *Quorum* und *Ad societatem*. Das könnte überflüssig erscheinen, ist aber doch praktisch; denn mancher Vater denkt nur bei den *Benediktionen* von Mittwoch und Samstag daran, daß *Evangelica lectio* wegen der Lesung aus der Heiligen Schrift nicht richtig sein kann, er also *Ille* beten muß, an den anderen Wochentagen kann er aber leicht *Ille* und *Cujus* übersehen.

Bei den Bittprozessionen wird meistens angegeben, wie es mit der Messe zu halten ist, wenn in der Stationskirche nur eine Messe, die *Rogationsmesse* zu lesen ist. Es wäre aber doch wünschenswert, dort die Notiz zu finden, daß in diesem Falle, wenn ein *duplex*

kommemoriert wird, die dritte Oration (nicht die vom Bischof vorgeschriebene Kollekte) in Wegfall kommt. Ueberflüssig wäre es auch nicht, zu bemerken, daß, wenn auf diesen Tag der Titulus der Stationskirche oder der Patronus loci fällt, dann in jedem Falle die Messe von dem Titulus oder Patronus loci zu lesen ist mit der Oration der Rogationsmesse sub unica conclusione. Das hat die Ritenkongregation im Dekrete 2942 vom 27. Februar 1847 bestimmt für die Kirchen, in quibus unus vel, duo tantum sunt Sacerdotes celebrantes. Daß aber diese Beschränkung, welche die Frage setzt, auf welche das Dekret antwortet, in der Antwort nicht beachtet wird, geht aus dem Dekret 2687 vom 12. November 1831 hervor, wo in der Antwort ad 2. verwiesen wird auf das Dekret 1890 vom 10. Jänner 1693 und durch dies letztere in der Antwort ad 9. auf das Caeremoniale Episcoporum Lib. 2. cap. 32. n. 6., wo erklärt wird: Cum autem Episcopus et processio pervenerit ad dictam Ecclesiam (ad quam juxta consuetudinem civitatis dirigitur), celebretur ibi Missa sollemnis Rogationum, et non S. Marci, nisi fuerit titulus ecclesiae. Dem Titulus Ecclesiae ist in dem Dekrete 2942 der Patronus loci gleichgestellt. Daraus folgen die Ephemerides Liturgicae (1916, S. 741) meines Erachtens mit Recht, daß, was dem Patronus loci recht ist, dem Patronus Ecclesiae universalis dem heiligen Josef billig sein und auch auf ihn angewendet werden muß. Da nun im Jahre 1917 auf den Markustag den 25. April die Solemnitas S. Joseph, Sponsi B. M. V., Conf. et Ecclesiae Universalis Patroni fiel, so war in diesem Fall bei der Markusprozession, auch wenn mehr als zwei Messen in der Stationskirche gelesen wurden, nicht die Rogationsmesse, sondern die Messe von der Solemnitas S. Joseph mit der Oration der Rogationsmesse sub unica conclusione zu lesen gewesen.

Zum Weihnachtsfeste fügt der Ordo von Desclée folgende Anmerkung bei: In religiosorum institutis, in piis domibus et in clericorum seminariis, in sacellis ubi de more asservatur SS. Sacramentum, si non pateant publico fidelium usui, permittuntur hac nocte 3 vel etiam 1 Missa valida ad satisfaciendum praecepto et distribui potest SS. ma Eucharistia. Nach dem Canon 821, §3, des neuen Codex j. ecel. aber ist für alle domus religiosae et piae oratorium habentes cum facultate ss. Eucharistiam habitualiter asservandi die Lesung der drei heiligen Weihnachtsmessen in der Nacht erlaubt; bemerkt wird noch, daß sie omnibus adstantibus ad praecepti satisfactionem valeat. Von „verschlossenen“ Türen ist nichts gesagt. Von dieser Erlaubnis können also alle, die wollen, Gebrauch machen.

Verschiedene Direktorien, zum Beispiel Köln und Trier, bringen seit einer Reihe von Jahren ein alphabetisches Verzeichnis des Klerus der Diözese mit Angabe des Geburts-, Weihe- und Anstellungsjahres als Anhang. Diese Neuerung ist sehr zu begrüßen sowohl im

Interesse des Diözesanklerus als aller Personen, welche aus irgend einem Grunde alle oder einzelne aus dem Klerus wenigstens dem Namen und dem Wohnort nach kennen zu lernen wünschen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Einführung dieser Neuerung in alle Direktorien allgemeinen Anklang finden würde.

Für die liturgische Praxis bedeutungsvoll ist folgendes Indult, welches das Bistum Trier am 9. Februar 1917 ad proximum decennium von der Ritenkongregation erhielt. Der Bischof hatte der Kongregation die Bitte unterbreitet: *ut sacerdotes suae Dioeceseos qui diebus Dominicis et Festivis, sive ex necessitate sive ex indulto duas celebrant Missas, in Missa minus solemnī Dominicae Palmarum Passionem omittere valeant, lecta tantum loco Evangelii ultima Passionis parte: „altera autem die“, praemissis more solito: „Dominus vobiscum“ et „Sequentia S. Evangelii secundum Matthaeum“.* Die Ritenkongregation gewährte das erbetene Privileg juxta preces pro gratia, praemonitis tamen Fidelibus de indulto S. Sedis. Ich zweifle nicht daran, daß alle Priester, welche hinieren müssen, mit großer Freude im Direktorium am Palmsonntag die entsprechende Rubrik lesen, den Gläubigen Kenntnis davon geben und dann selbst sie befolgen würden.

In den Direktorien ist für den Sonntag in der Fronleichnamsoktav eine Anordnung Pius' X. für die Pfarreien, welche die Prozession am Sonntag halten, was für die Diasporapfarreien ziemlich Regel ist, von Bedeutung und diese Anordnung bleibt in den meisten Direktorien unbeachtet. Der Ordo divini Officii von Desclée für 1917 gibt diese Bestimmung in folgenden Worten wieder: *Cras, ubi fer. 5 facta non fuerit, fit Processio solemnī SSmi Corporis Christi, et tunc post Nonam cani potest Missa sol. ut in festo: quae ubi habeatur alia Missa (cantata vel convent.) de Dom. (dicenda in casu in col. vir. cum Gl., 2. or S. Norberti, (Sic!) coll., Cr. et Praef. Trin.) dicitur sine ulla com.; secus cum com. Dom. et ejus Ev. in fine.* Dieser Fall ist für alle Bistümer, welche nicht rein katholisch sind, praktisch. Die Einfügung dieser neuen Rubrik ist also zu empfehlen. In den Direktorien, welche dem Chorgebet keine Beachtung zu schenken brauchen, fällt natürlich die darauf bezügliche Parenthese fort.

Vielfach wird am ersten Freitag des Monates angegeben, ob die Botivmesse vom heiligsten Herzen Jesu erlaubt sei. Manche Direktorien begnügen sich damit, zu Anfang die Reihe dieser Tage anzuführen und dabei zu bemerken, an welchen Freitagen und aus welchem Grunde diese Botivmesse verboten sei. Besser ist es jedenfalls, diese Angaben an jedem ersten Monatsfreitag zu machen, etwa durch Beifügung der Buchstaben C. J. oder M. C. J., und wenn sie verboten ist, durch eine Rubrik daran zu erinnern. In den vorigjährigen Direktorien ist aber ziemlich allgemein das neue Dekret der Ritenkongregation vom 2. Juni 1916 unbeachtet geblieben und

so zum Beispiel am 2. Februar diese Botivmesse als verboten erklärt worden. Nach diesem Dekret ist diese Botivmesse verboten tantum in festis Christi Domini ad mentem novarum rubricarum tit. IV n. 7. tit. VI n. 4 et juxta Notanda in Tabellis n. 8. Das Fest Purificatio B. M. V. ist ein festum Christi Domini und zwar feriatum, aber 2. cl., während das Fest SS. Cordis Jesu zwar ein festum secundarium, aber 1. cl. ist. Also war ad mentem novarum rubricarum diese Botivmesse am 2. Februar erlaubt. Im Bistum Trier war diese Botivmesse aus demselben Grunde auch am ersten Freitag im Mai erlaubt trotz der Rubrik im Direktorium: Cras prohibetur M. vot. de SS. Corde Jesu rat. Festi Chri. Dei. Denn an diesem Freitag wurde das Offizium SS. Tunicae D. N. J. C. dupl. 2. cl., welches vom vorhergehenden Mittwoch wegen des Festes SS. Philippi et Jacobi Apost. verlegt werden mußte, gebetet, und dieses Fest des heiligen Rockes ist ein festum Christi Domini dupl. 2. cl. secundarium. Aus diesem Dekrete hat man dann weiter schließen wollen, die Botivmesse vom heiligsten Herzen Jesu sei in diesem Jahre auch an der Vigil von Epiphanie und am Freitag der Pfingst-oftav erlaubt gewesen, weil die erstere wohl ein festum Christi Domini aber ein semiduplex, und weil der Freitag von Pfingsten ein festum Domini aber nicht Christi Domini sei. Dabei hat man aber übersehen, daß in dem Dekret vom 28. Juni 1889, durch welches Leo XIII. diese Botivmessen am ersten Freitag des Monates erlaubt hat, erklärt wird: dum modo in illam diem non incidat aliquod Festum Domini (d. i. Christi Domini) aut duplex primae classis, vel Feria, Vigilia, Octava ex privilegiatis und die Vigiliae Epiphaniae ist eine Vigilia privilegiata 2. classis und die Oktav von Pfingsten ist eine Octava privilegiata 1. ordinis. An dieser Einschränkung, welche Leo XIII. gemacht hat, hat aber das Dekret vom 2. Juni 1916 nichts geändert. Zum Schlusse möchte ich das Linzer Direktorium noch deshalb besonders loben, weil es in Anmerkungen die Ordnung für die Oktaven der Kirchenpatrone angibt. Damit wird jährlich Antwort gegeben auf Fragen, welche auch das beste Diözesan-Oktavarium nicht immer beantwortet noch auch beantworten kann. Das schöne Beispiel von Linz läßt sich freilich nicht von ganz großen Diözesen befolgen, weil hier die Zahl der Kirchenpatrone zu groß ist. In unserem Bistum Trier beträgt sie 155. Zieht man hievon die jährlich im Direktorium erscheinenden Oktaven des Breviers und des Propriums ab, so bleibt ihre Zahl für die Aufnahme ins Direktorium noch immer viel zu groß.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Allerhand Restitutions-schwierigkeiten, die infolge des Krieges entstehen können.) Die katholische Moraltheologie hat scharf und klar die Lehre über die Restitutionspflicht dargestellt.